Som Froles der vor Onserm Bergkmeister in sach en/innsein Ampt gebörig / vnd auser Rechts/gebalten sol werden.

Der Erste Artickel.

Wider was Personen / vnd in was sachen/der Bergkmeister lk lage annehmen/kohmmer / vnd bülff thun sol.

En vnser Bergkmeister/von iemands/vmb hüsst zu wieder Zusterleben beschlossener Zuspent/zu einer Zechen/berselben Dorrath/oder anderm/angesucht wirdet/vnd die sache inn sein Ampt gehöstig/sollen sein sein sein Zumpt gehöstig/sollen sein sein zum dere Bergktheylen oder beschlossener Austeylung/kohmmer oder hülffe gesucht wirdet/daselbst im Thal/oder zugebörigen gepirgen wondasst vnd also seiner Botmessigkeyt zugestban/oder od die fremdde/vnd seinem Ampt/nicht vnderworssen seinen sollen sollen seinen der beschlossen od die seinen der beschlich erkunden/od die schuldt darumb kohmmer/oder bülffe gebeten/vom Bergkwerck/oder von andern sachen darssiesse.

Derschafften/zugethan/vnd die schuldt / steust nicht von Bergkwerck dar / Do sol er kohmmers nicht gestatten / auch keine hülstethun/sonder den Bleger/für des Beklagten Obrigkeyt weisen /
Ks were dann der Schuldiger / nirgent besessen / oder auff slücheigem sucse/ oder hette bewilliget / die zalung daselbst zuthun/oder
albie zu Recht zustehen / Ond Aleger wüste das weiselich zumachen / inn solchen fellen / sol dem Kleger kohmmers gestatt / vnd
wie gebürlich geholssen werden.

flusse aber die schulde / vom Bergkwerck / ober dascibst im Thal / ober auff den vmbliegenden zugebörigen gepirgen gemacht, do soler kohmmers gestatten / auch gebürliche hülff nicht wegern.

Were aber der Schuldiger / seinem Ampt zugethan/do soll er Kohmmer und hülffe/nicht abschlahen/und wie volget vorfaren. Der Ander